

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 129 (2003)
Heft: 6: Lasten auf Umwegen

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kostenvorschuss für Mängelbehebung

Es kommt vor, dass ein Handwerker, obwohl ein Bauherr einen Werkmangel in der richtigen Form gerügt hat, seine Pflicht zur Nachbesserung vernachlässigt. In solchen Fällen hat der Bauherr das Recht, einen anderen Handwerker mit der Behebung des Werkmangels zu beauftragen. Zur Finanzierung dieser Ersatzvornahme darf er vom säumigen ersten Handwerker einen Vorschuss verlangen.

Dies hat das Bundesgericht kürzlich entschieden. Gleichzeitig stellte es fest, dass bei Werkverträgen, für welche die Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» gilt, die Ersatzvornahme vom Bauherrn selbst angeordnet werden kann. Ausserhalb des Geltungsbereichs der Norm SIA 118 muss er dafür vorab eine richterliche Genehmigung einholen.

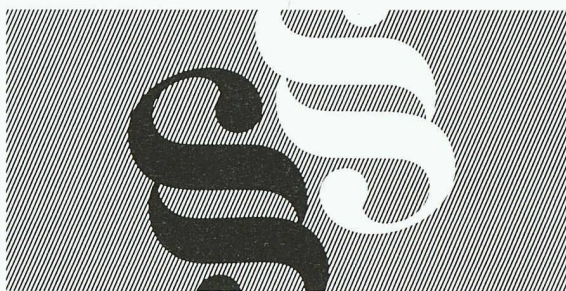
Mangelhaft trotz Reparatur

Der Dachdecker U. N. Dicht* hatte von einem Bauherrn den Auftrag erhalten, ein Fabrikdach zu decken. Mit dem Werkvertrag wurde vereinbart, die Norm SIA 118 anzuwenden. Der Bauherr musste schon bald feststellen, dass nach jedem Regen Wasser durch das Dach in die darunter liegenden Räume drang. Er meldete diese Wassereinbrüche rechtzeitig und ordnungsgemäss dem Dachdecker und bat diesen, das Dach instand zu stellen. Doch trotz der Reparatur war das Dach immer noch nicht dicht. Der Bauherr verlangte nochmals eine Instandstellung. Doch U. N. Dicht verweigerte eine erneute Nachbesserung.

Darauf erteilte der Bauherr einem anderen Dachdecker den Auftrag, den Mangel zu beheben und das Dach abzudichten. Bei einer solchen ersatzweisen Mängelbehebung durch einen Dritten muss der Bauherr die Rechnung dieses Handwerkers allerdings vorerst selbst bezahlen. Anschliessend kann er den Betrag beim säumigen Handwerker einfordern. Im vorliegenden Fall hatte der Bauherr vom Dachdecker U. N. Dicht eine Vorauszahlung verlangt, die dieser jedoch verweigerte.

Leitentscheid des Bundesgerichts

Der Streit wurde bis vor Bundesgericht weitergezogen. Dieses musste sich zum ersten Mal mit dieser Frage der Vorschusszahlung befassen. Es entschied (4C.258/2001/bre), Dachdecker U. N. Dicht müsse den Vorschuss leisten. Der Bauherr sei berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen, wenn er ihn zur Zahlung der Nachbesserungskosten verweigere, die Nachbesserung in einem vernünftigen Zeitraum ausführen lasse und einen allfälligen Überschuss zurückerstatte.



Laut Bundesgericht durfte der Bauherr im vorliegenden Fall die Mängelbehebung nach der Weigerung von U. N. Dicht dem anderen Dachdecker übertragen, ohne – wie dies im Normalfall nötig wäre – einen entsprechenden Gerichtsbeschluss zu erwirken. Er und sein Vertragspartner U. N. Dicht hatten ihr Vertragsverhältnis den Regeln der Norm SIA 118 unterstellt und damit die Bedingungen für die ersatzweise Nachbesserung durch einen Dritten klar geregelt.

Norm SIA 118 schützt den Bauherren

Dem Bauherren ist zu raten, die Norm SIA 118 zum Vertragsbestandteil zu machen. Wenn Baumängel auftreten, hat er nach der Norm SIA 118 vorerst das Recht, vom Handwerker die Mängelbehebung innert angemessener Frist zu verlangen. Falls der Unternehmer den Mangel nicht behebt, darf der Bauherr die Nachbesserung unmittelbar nach Ablauf der gesetzten Frist einem Dritten übertragen. Zudem kann er, wie das Bundesgericht in seinem Leitentscheid festhielt, vom verantwortlichen Unternehmer einen Kostenvorschuss verlangen. *Daniele Graber und Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA*

Rechtsauskünfte

Der Rechtsdienst des SIA steht seinen Mitgliedern für Rechtsauskünfte im Zusammenhang mit Fragen zu Planung und Ausführung von Bauten, Aktivitäten und Produkten des SIA sowie zum Arbeitsrecht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eines Planungsbüros zur Verfügung. Der Stundenansatz für Arbeiten des SIA-Rechtsdienstes beträgt für Mitglieder Fr. 150.– zuzüglich Mehrwertsteuer. Nichtmitglieder bezahlen je nach Mandat Fr. 250.– bis Fr. 400.– zuzüglich Mehrwertsteuer. Kurze Auskünfte sind gratis.

Unsere Juristen, Jürg Gasche, Daniele Graber und Walter Maffioletti stehen SIA-Mitgliedern über Nummer 01 283 15 15 am Dienstag- und Mittwochnachmittag für telefonische Rechtsauskünfte zur Verfügung. Für Mitglieder sind kurze Rechtsauskünfte gratis.

Am Dienstag- und Mittwochvormittag erteilen unsere Juristen Nichtmitgliedern Auskünfte. Diese erreichen den Rechtsdienst unter Tel. 0900 742 587 bzw. 0900 SIAJUS. Die Dienstleistung kostet 4 Franken pro Minute.

Schriftliche Anfragen sind an Rechtsdienst SIA, Postfach, 8039 Zürich, Fax 01 201 63 35 oder per E-Mail jus@sia.ch zu richten.

*) Name von der Redaktion geändert

FMB: Management als Erfolgsfaktor

Der Markt verlangt von der Bauwirtschaft ganzheitliche und effiziente Leistungen. Der Fachverein für das Management im Bauwesen bietet seinen Mitgliedern nützliches und aktuelles Managementwissen.

Das Umfeld für die Bauwirtschaft hat sich wesentlich geändert. Um die oft gewünschten ganzheitlichen Leistungen effizient erbringen zu können, ist zunehmend betriebswirtschaftliches und managementorientiertes Wissen erforderlich. Der Fachverein für das Management im Bauwesen (FMB) bietet praxisorientierte Managementinformationen. Diese sind ein Beitrag zur Erhöhung der Managementkompetenz in der Bauwirtschaft auf der Auftraggeber- und der Beauftragten-seite und zur Professionalisierung des Projektmanagements in allen Phasen des Planungs- und Bauprozesses.

Das Angebot des FMB

Der FMB bietet seinen Mitgliedern Informationen über managementorientierte Publikationen, Normen und Software sowie aktuelle Übersichten über managementorientierte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Er fördert zudem gezielt managementorientierte Veranstaltungen und Publikationen, den Erfahrungsaustausch und die Kontaktpflege unter den Mitgliedern. Für Kollektivmitglieder ermöglicht die FMB-Homepage Links zu den Homepages der Mitgliederfirmen und deren Leistungsangeboten.

Infos

Weitere Auskünfte sind erhältlich beim Sekretariat FMB c/o IBB, ETH Hönggerberg, 8093 Zürich, Tel. 01 633 31 12, Fax 01 633 10 88, E-Mail: bach@ibb.baug.ethz.ch oder via Internet: www.fmb_ssg.ch

Alle am Management im Bauwesen Interessierten können Einzelmitglieder werden. Der FMB richtet sich an Fachleute, die im Bau- und Bewirtschaftungsprozess Verantwortung als Auftraggebervertreter, Investor, Betreiber, Behörden, Planer, Unternehmer oder als Berater übernehmen oder in der Forschung und Lehre tätig sind. Angesprochen sind Fachleute verschiedener Ausbildungsrichtungen wie Architekten, Ingenieure, Immobilienreuhändler, Ökonomen und Juristen. Als Kollektivmitglieder sind Firmen, Schulen und Organisationen angesprochen, die am Bauprojektmanagement interessiert sind.

Kurt Meier, Vizepräsident FMB

Gerangel um Arbeitsplätze

XFEMily
Software für Bauingenieure

Heiniger & Partner AG, Hofstr.96a, 8620 Wetzikon 1
Tel. 01 934 43 11 Fax 01 932 34 77 info@heiniger.ch www.heiniger.ch

Nicht aus demselben Holze sein.

ThermisCH
WOOD

www.lebois.ch

Scierie du Brassus SA

- komfortabel
- modern und stilgerecht
- natur oder farbig
- in div. Ausführungen

SCHIEBEE in Aluminium oder in Holz
JALOUSIEN

Neu!

www.gawo.ch

Fenster Jalousien **GAWO**

Gasser AG CH- 6110 Wolhusen
Telefon 041 492 60 90
Telefax 041 492 60 91
info@gawo.ch